



**Es gilt das gesprochene Wort!**

## **Rede der Niedersächsischen Justizministerin Niewisch-Lennartz zum 70. Jahrestag der Befreiung am 11. April 2015**

Sehr geehrter Herr Bachmann,  
Sehr geehrte Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Pink,  
sehr geehrte Frau Steinbrügge,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als amerikanische Truppen am 11. April 1945 die Stadt Wolfenbüttel erreichten, wurde hier zum ersten und einzigen Mal „Panzeralarm“ gegeben. Dies konnten sogar die Insassen des Strafgefängnisses Wolfenbüttel hören.

Die Ankunft amerikanischer Panzer kündigte nicht nur die bevorstehende Befreiung der Stadt Wolfenbüttel an sondern bedeutete zugleich auch die Öffnung der Gefängnistore und der Zellentüren für wahrscheinlich mehr als 2.000 Gefangene. Für diese Männer war nun das Ende einer Haft erreicht, die in den zurückliegenden Monaten unter rapide verschlechterten Haftbedingungen hatten ausharren müssen. Infolge der Kriegsereignisse hatten sich nicht nur die Unterbringung in einer Anstalt, die auf maximal 950 Gefangene ausgelegt war, die Ernährung und die medizinische Versorgung merklich verschlechtert. Auch der Arbeitseinsatz, insbesondere in den sogenannten Außenkommandos, forderte nun verstärkt Opfer durch Unfälle, unzureichende Versorgung und vereinzelt auch durch Übergriffe von zivilen Werkmeistern und Aufsichtsbediensteten.

Die Befreiung der Stadt Wolfenbüttel und damit auch des Gefängnisses am 11. April 1945 bedeutete in erster Linie und vor allem eine Befreiung von einer Diktatur, deren Herrschaftssystem ganz maßgeblich von der deutschen Justiz abgesichert, gestützt und durchgesetzt worden war. Mit annähernd 17.000 Todesurteilen der zivilen Gerichtsbarkeit in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft hatte die Spruchpraxis deutscher Gerichte, vor allem der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, ein Maß erreicht, welches ihr zu Recht den Beinamen „Blutjustiz“ einbrachte.

Waren in dem Vierteljahrhundert vor 1933, vor allem in der Weimarer Republik, nur etwa ein Viertel der 1.545 Todesurteile vollstreckt worden, so sollte sich dies nun grundlegend

ändern. Der Reichsrechtsführer der NSDAP und Präsident der Akademie für Deutsches Recht Dr. Hans Frank hatte schon 1935 festgestellt:

*„Der in ganz Deutschland wieder eingeführte Vollzug der Todesstrafe lässt klar erkennen, dass der nationalsozialistische Staat mit harter Hand die Schädlinge der Volksgemeinschaft beseitigt.“*

Sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik war die Todesstrafe nur bei Mord verhängt worden. Ihre Vollstreckung wurde zunehmend durch Umwandlung der Strafe in lebenslängliche Haft abgewendet. Hier nun wurde ab 1933 in zweifacher Hinsicht ein grundlegender Wandel angestrebt: Zum einen sollten die Urteile möglichst vollstreckt werden, zum anderen jedoch wurde praktisch unmittelbar nach Machtübernahme durch die Nationalsozialisten damit begonnen, neue Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die für schon vorhandene oder völlig neu geschaffene Straftatbestände die Todesstrafe vorsah. Insgesamt wurden 70 Gesetze und Verordnungen entsprechend gestaltet.

Grundlegend hierfür war die Rechtsauffassung, die der wohl prominenteste nationalsozialistische Jurist vor und nach 1933, der vormalige Rechtsanwalt und spätere Staatssekretär Dr. Roland Freisler wie folgt formulierte:

*„Nach gesundem Empfinden des Volkes“ war es selbstverständlich, dass „bei Verrat und sonstigen schweren Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft“ die Todesstrafe verhängt und „auch wirklich vollzogen wird.“*

Damit wurde ein zentraler Begriff in die Rechtslehre eingeführt, dessen rassistische Komponente wie auch politische Zielrichtung wegweisend wurde.

In der Rechtswissenschaft hatten vor allem Vertreter der Kieler Juristischen Fakultät, der sogenannten „Stoßtrupp-Fakultät“, maßgebliche Vorarbeit geleistet.

Der junge Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie Karl Larenz hatte 1935 zur „Wandlung der Rechtsgrundbegriffe“ festgestellt:

*„Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse. (...) Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“*

Dieser Satz entsprach exakt den Punkten 4 und 5 des Parteiprogramms der NSDAP vom Februar 1920. Er bedeutete zugleich auch eine Abkehr vom Gleichheitsgrundsatz und den Verlust des rechtlichen Schutzes gegen Eingriffe des neuen Staates, war dieser doch selbst die Inkarnation der „Volksgemeinschaft“.

Die nun vorherrschende Staats- und Rechtsauffassung wurde von einem überwiegenden Teil der deutschen Richter und Staatsanwälte mitgetragen. Sie hatten die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und die Bildung einer „Regierung der nationalen Wiedergeburt“ begeistert begrüßt, versprach diese doch eine Rückkehr zu den von ihnen gewünschten obrigkeitsstaatlichen Verhältnissen.

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

Die unmittelbar nach der Machtübernahme erfolgte Aufhebung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die einsetzende Zerstörung demokratischer Institutionen nahmen diese Juristen ebenso hin wie die Ausschaltung und Entlassung jüdischer Juristen und politischer Gegner der Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst im April 1933.

Zur Sicherung der Spruchpraxis und zur raschen Aburteilung von als politisch definierten Straftaten gegen die neue Regierung waren Sondergerichte geschaffen worden. Bereits im März 1933 wurden diese in allen Oberlandesgerichtsbezirken eingerichtet, im April 1934 folgte der Volksgerichtshof als höchste Strafinstanz neben dem Reichsgericht. Sie dienten allein der Strafverfolgung von Taten und „Gesinnungen“, die im weitesten Sinne als Verstöße gegen die Sicherheit und Interessen des Deutschen Reiches, seiner Behörden und Repräsentanten angesehen wurden. Die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933“ machte hier den Anfang und sah selbstverständlich in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vor.

Die ersten Urteile der Sondergerichte zu „Heimtückestraftaten“ betrafen öffentlich aber auch privat geäußerte Kritik an der neuen Regierung und einzelnen ihrer Repräsentanten. Hohe Freiheitsstrafen waren die Regel. Todesstrafen wurden weiterhin in erster Linie für Mord, aber nun auch für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten der Gegner ausgesprochen und vermehrt auch tatsächlich vollstreckt.

Im Rahmen der Zentralisierung der Justiz und der damit einhergehenden Auflösung der Länderjustizverwaltungen - der sogenannten Verreichlichung - wurde ab 1935 vom Reichsjustizministerium auch die Vollstreckungspraxis in Todesurteilssachen vereinheitlicht. Bisher waren Todesurteile von den Staatsanwaltschaften jeweils am Sitz des erkennenden Gerichts im örtlichen Gefängnis vollstreckt worden. Dies sollte nun in einigen ausgewählten Anstalten des Deutschen Reiches zentral erfolgen.

Für den norddeutschen Raum wurde nach Planungen des Jahres 1937 das alte Schlossereigebäude des Strafgefängnisses Wolfenbüttel im Erdgeschoss zu einer Hinrichtungsstätte ausgebaut. Hier wurde die Guillotine aus dem Untersuchungs- und Gerichtsgefängnis Hannover nun fest installiert. Am 12. Oktober 1937 fand die erste Hinrichtung statt. Diese Vollstreckung betraf noch eine Verurteilung wegen Mordes.

Mit Kriegsbeginn sollte sich jedoch das Spektrum der Delinquenten erheblich verändern.

Mit Kriegsbeginn ging es Schlag auf Schlag:

Schon in der Vorbereitung des Krieges war im Reichsjustizministerium die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege“ erarbeitet worden. Sie wurde pünktlich Kriegsbeginn in Kraft gesetzt. Besonders der neue Straftatbestand der Wehrkraftzersetzung, sollte vielen Menschen zum Verhängnis werden.

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

Mit der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“ wurde das Abhören sogenannter Feindsender mit der Todesstrafe bedroht. Aber erst die „Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“ schuf als Allzweckwaffe der Strafjustiz die normative Grundlage, bei Plünderung, Verbrechen bei Fliegergefahr, Brandstiftung oder Taten, die die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigen, die Todesstrafe zu verhängen.

Mit der Einführung des Begriffs des „Volksschädlings“ wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, all jene zu treffen, die der „Volksgemeinschaft“ angeblich fernstanden oder die die Kriegsanstrengungen nicht bedingungslos unterstützten. Hierfür schließlich wurde mit dem § 4 der Volksschädlingsverordnung die Generalklausel formuliert, die tausendfach zur juristischen Absicherung eines Todesurteils herangezogen werden sollte:

Darin heißt es:

*„Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“*

Der Kriegsbeginn markiert korrespondierend zu der Verschärfung der Rechtsgrundlagen die Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte, vor allem der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes. Hier sollte ein entscheidender Beitrag zur „Sicherung der Heimatfront“ geleistet werden. Jegliche Zersetzungs- und Auflösungserscheinung sollte bereits im Keim ersticken.

Es ging dabei nicht nur um die Einschüchterung der „Volksgenossen“ zugleich auch um die physische

Ausmerzung der „Volksschädlinge“. So erinnerte denn auch 1939 Staatssekretär Dr. Roland Freisler die Richter und Staatsanwälte daran:

*„Die Sondergerichte müssen immer daran denken, dass sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet.“*

Bald nach Kriegsbeginn stiegen auch im Strafgefängnis Wolfenbüttel die Hinrichtungszahlen von 10 im Jahre 1939 auf 152 im Jahre 1943.

Das Spektrum der Hingerichteten erweiterte sich erheblich. Deutsche „Volksgenossen“ wurden nach den Kriegssonderstrafrechtsverordnungen - vielfach wegen Eigentumsdelikten - hingerichtet wurden. Auch deutsche Soldaten, von Kriegsgerichten zum Beispiel wegen Fahnenflucht verurteilt, wurden „in Amtshilfe“ exekutiert.

Verstärkt betraf die harte Urteilspraxis jedoch ausländische Zwangsarbeiter, die zumeist wegen Bagatelldelikten die exekutiert wurden.

Um die Anwendung des NS-Strafrechts - bis hin zur offenen Rechtsbeugung - kurz zu illustrieren, hier nur einige Auszüge aus den in Wolfenbüttel vollstreckten Urteilen:

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

- *„Erwin L. war bei der Begehung der Tat noch nicht volle 18 Jahre alt. Bei seinem derzeitige Alter von etwa 17  $\frac{3}{4}$  Jahren und seiner geistigen und sittlichen Entwicklung, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung und seinem persönlichen Eindruck darstellte, war jedoch zweifelsfrei anzunehmen, dass er nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist. Im Übrigen sind Zigeuner erfahrungsgemäß frühreifer als deutsche Volksangehörige. Da ferner die von Erwin L. nach der Art der Tat gezeigte besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung und der Schutz des Volkes das erfordern, war er gemäß § 1 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerebrecher vom 9.10.1939 wie ein Erwachsener zu bestrafen.“*
- Gleiches traf den jugendlichen französischen Zivilarbeiter Georges L.:  
*„Die Verwerflichkeit der Tat kennzeichnet L. und D. allein schon ausreichend als Volksschädlinge im Sinne der Volksschädlingsverordnung. (...) Nach dem überzeugenden Gutachten (...) ist L. nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung zur Zeit der Tat einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten. (...) Es sind mithin die Voraussetzungen für seine Bestrafung nach § 1 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerebrecher gegeben.“*
- Der polnische Zwangsarbeiter Leon S. versuchte mehrfach aus Arbeits- und später Straflagern zu entkommen. Das Urteil lautete:  
*„Der Angeklagte ist offensichtlich ein arbeitsscheuer Mensch, der sich lieber herumtreibt, als einer geregelten Arbeit nachzugehen (...) und auf den der deswegen verhängte Aufenthalt in dem Sonderlager Hallendorf ohne Wirkung geblieben ist. (...) Der Angeklagte hat die besondere Gehorsampflicht, der er als Pole unterliegt, wie die erörterten Einzelheiten der Ausbruchshandlungen beweisen, mit seltener Hartnäckigkeit verletzt. Nimmt man dazu das schon entwickelte Persönlichkeitsbild des Angeklagten, so erfordern der Schutz der Allgemeinheit und die notwendige Abschreckung auch hier die allerhärteste Strafe.“*
- Der mehrfach vorbestrafte deutsche Arbeiter Paul P. wurde als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ hingerichtet. Das Urteil lautete:  
*„Wer, wie er im 5. Kriegsjahr in der entscheidenden Phase des Schicksalskampfes seinen Arbeitsplatz mutwillig aufgibt und dann hemmungslos seiner verbrecherischen Neigung nachgehend seinen Arbeitskameraden die notwendigen Wäsche- und Kleidungsstücke aus den Spinden stiehlt, um mit Hilfe des Erlöses aus dem Verkauf des Diebesgutes seinen Lebensunterhalt fristen und seiner Spielleidenschaft frönen zu können (...), der verdient, aus der Gemeinschaft ausgestoßen zu werden. Gegen einen solchen Feind kann und muss sich die Volksgemeinschaft mit den schärfsten Mitteln, die ihr zu Verfügung stehen, zur Wehr setzen. Das Gericht hat deshalb den Angeklagten zum Tode verurteilt.“*
- Und schließlich die fünf erwachsenen Geschwister der deutschen Familie M., die sich gegen die Einquartierung Ausgebombter gewehrt hatten. Die Begründung des Todesurteils lautete:  
*„Die Angeklagten haben sich durch ihre Tat außerhalb der Volks- und Schicksalsgemeinschaft gestellt und sind somit als Volksschädlinge anzusprechen. Als solche mussten sie aber nach der Bestimmung des § 4 der Volksschädlings-Verordnung verurteilt werden. (...) Der Grundgedanke der Volksschädlings-*

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

*Verordnung ist aber darin auszulegen, dass alle Personen, die sich in diesen schweren Zeiten nach gesundem Volksempfinden als Volksschädlinge aufführen, auch demgemäß bestraft werden sollen. Der Begriff des Volksschädlings ist auch gegenüber der Zeit, in der diese Verordnung zu Anfang des Krieges erlassen ist, erweitert. (...) Das Gericht hat deshalb keine Bedenken gehabt, in analoger Anwendung des § 2 StGB die Tat der Angeklagten nach § 4 der Volksschädlings-Verordnung aus dem Gesichtspunkt des Volksschädlings zu bestrafen.“*

Soweit nur einige Auszüge aus exemplarischen Urteilen.

Ab 1943 schließlich wurden dem Strafgefängnis Wolfenbüttel als besondere Gruppe auch ausländische Widerstandskämpfer, die sogenannten Nacht-und-Nebel-Gefangene (NN-Gefangene), zugewiesen.

Als in den besetzten westeuropäischen Ländern nach dem Überfall auf die Sowjetunion der Widerstand wuchs, ordnete Hitler an, Landeseinwohner, die bei Aktionen gegen die deutsche Besatzungsmacht oder bei deren Vorbereitung verhaftet und nicht umgehend durch militärgerichtliches Verfahren vor Ort zum Tode verurteilt und hingerichtet werden konnten, heimlich bei „Nacht und Nebel“ ins Deutsche Reich zu deportieren seien. Hiervon versprach er sich eine besonders abschreckende Wirkung.

In Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium erarbeitete die Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht den am 7. Dezember 1941 ergangenen „Nacht-und-Nebel-Erlass:

*„In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten oder deren Sicherheit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.“*

Die NN-Verfahren wurden von der allgemeinen deutschen Justiz vor Sondergerichten und später auch dem Volksgerichtshof unter absoluter Geheimhaltung durchgeführt.

Seit dem Frühjahr 1943 wurden im Strafgefängnis Wolfenbüttel speziell für die Braunschweiger Firma Voigtländer & Sohn, die einen Rüstungsbetrieb in der Anstaltskirche unterhielt, hunderte von belgischen und niederländischen, französischen und norwegischen NN-Gefangenen eingeliefert. Viele von ihnen warteten noch auf ihren Prozess.

Am 29. November 1943 wurden die ersten drei NN-Gefangenen wegen „Spionage und Feindbegünstigung“ in Wolfenbüttel hingerichtet. Nur vier Tage später sollten zehn Männer einer Widerstandsgruppe aus Poitiers zur Guillotine geführt werden. Als Chef und Organisator dieser Gruppe wurde der Rechtsanwalt und hochdekorierte Offizier des Ersten Weltkrieges Louis Renard hingerichtet, ihm folgten drei Professoren, ein Justizbeamter, ein fast siebzigjähriger Benediktinerpater und vier Studenten. Zwischen 18 Uhr 34 und 18 Uhr 52 wurden diese Männer im Abstand von 1 bis 2 Minuten enthauptet.

Mit bemerkenswerter Präzision und unter Geheimhaltung vermeldete der die Hinrichtung leitende Braunschweiger Oberstaatsanwalt Dr. Hirte an das Reichsjustizministerium in Berlin:

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

*„Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 beziehungsweise 5 Sekunden, von der Übergabe bis zur Vollstreckung 6 beziehungsweise 7 Sekunden“.*

Als besonderes Vorkommnis wurde allerdings verzeichnet, dass einige Verurteilte versucht hätten, in ihren Zellen die französische Nationalhymne zu singen. Dies sei sofort unterbunden worden. Die dabei vorgenommene Beschleunigung des gesamten Hinrichtungsvorgangs führte aber dazu, dass einer der Todeskandidaten, der Gerichtsvollzieher Pierre Pestureau, nicht mehr in der Lage war, seinen Abschiedsbrief zu beenden, sondern nur noch als letzten Satz hastig die Bemerkung hinkritzeln konnte: *„Man hat nicht einmal mehr die Zeit zu sterben!“*

Insgesamt 64 Frauen und Männer aus der Gruppe der NN-Gefangenen wurden schließlich im Strafgefängnis Wolfenbüttel hingerichtet, 30 von ihnen starben in der Haft gegen Kriegsende.

Trotz der sich abzeichnenden Niederlage des Deutschen Reiches und damit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft arbeiteten die Gerichte bis zum Einmarsch der Alliierten Truppen weiter und verhängten Todesurteile. Die letzten wurden am 9. und am 15. März 1945 in der Richtstätte vollstreckt.

Die Bilanz zum Wirken der deutschen Justiz in den Jahre 1933 bis 1945 ist niederschmetternd. Nicht weniger bedrückend ist allerdings die Tatsache, dass in den Jahrzehnten nach 1945 die bundesrepublikanische Justiz, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen wesentlichen Beitrag leistete, die nationalsozialistische Herrschaftsordnung zu legitimieren und die an der Anwendung des „gesetzlichen Unrechts“ beteiligten Juristen nicht zur Rechenschaft zu ziehen.

Diese gravierenden Versäumnisse unserer bundesdeutschen Justiz wurden erst in einem Urteil des Bundesgerichtshofes - anlässlich der Verurteilung eines DDR-Richters wegen Rechtsbeugung – selbstkritisch angemerkt.

Am 16. November 1995 stellte der 5. Strafsenat fest:

*„Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine „Perversion der Rechtsordnung“ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht als „Blutjustiz“ bezeichnet worden..“*

Der Präsident des BGH Prof. Dr. Günther Hirsch äußerte sich im Jahre 2002:

*Für dieses hier kritisierte Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956 muss man sich „schämen“,*

Und erst vier Jahre zuvor hatte der Deutsche Bundestag einstimmig das „NS-Unrechts-Aufhebungsgesetz“ beschlossen, in dem es heißt:

*„Strafrechtliche Entscheidungen, die ... nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen ergangen sind, werden aufgehoben.“*

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|

Die Schuld vieler deutscher Richter und Staatsanwälte der NS-Zeit wurde nach 1945 von den Beteiligten zumeist mit der verschärften Gesetzeslage und dem politischen Druck erklärt, gerechtfertigt und/oder entschuldigt.

Bei genauerem Hinsehen jedoch und im Fortgang der Forschungen zur Spruchpraxis nicht nur der Sondergerichte sondern auch der der regulären Strafkammern stellte sich allerdings heraus, wie groß die Handlungsspielräume der beteiligten Juristen bei der Subsumtion und schließlich im Strafmaß waren!

Das - und genau das - ist jetzt das eigentlich Erschreckende. Dieses Versagen gilt es zukünftig weiter aufzuarbeiten und zu dokumentieren. Auch heute müssen Richter und Staatsanwälte um die Vergangenheit wissen, damit in der Zukunft sich so etwas nicht wiederholt.

1999 formulierte Prof. Dr. Perels in den einleitenden Worten zur Dauerausstellung der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel diesen Auftrag wie folgt:

*„In der Auseinandersetzung mit der NS-Justiz wird sichtbar, worin die Aufgabe der Justiz in der Demokratie besteht. Der Blick auf den Unrechtsstaat und seine Folgewirkungen liefert Maßstäbe für das gesamte staatliche Handeln. Dieses findet in der Würde des Menschen seine unverrückbare Schranke.“*

Dem ist nichts hinzuzufügen.

|  |   |   |
|--|---|---|
| Pressestelle<br>Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover | Tel.: (0511) 120-5120<br>Fax: (0511) 120-5181 | www.mj.niedersachsen.de<br>E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de |
|--|---|---|